

Universalstaats der geschlossene Nationalstaat treten, aus dem Kirchenstaate mit ethischer Grundlage ein Rechtsstaat werden, der theokratische Absolutismus sich in eine durchgearbeitete gesetzmäßige Verfassung verwandeln müsse. Franke schildert, nachdem er zuvor in großen Zügen ein Bild des alten chinesischen Staats bis zum Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts gegeben hat, ausführlich die Bemühungen der chinesischen Regierung, ihre neue Erkenntnis durch öffentlich-rechtliche Maßnahmen in die Tat umzusetzen. Sein Bericht schließt mit dem Beginn der Revolution und dem Thronverzicht des Kaisers vom 12. Febr. 1912. In der chinesischen Republik von heute, glaubt Franke, dürfe man nichts anderes sehen als eine Episode, als den Anfang einer gewaltigen Krisis, durch die die Entwicklung hindurch müsse, ehe sie neue feste, lebensmäßige Gebilde hervorbringe.

Kiel.

Formann.

---

A. A. H. Struycken, Hoogleeraar aan de gemeentelijke universiteit van Amsterdam, Engelsche staatsstukken. Ten gebruike bij het hooger onderwijs. Amsterdam, Scheltema und Holkema's boekhandel. K. Groesbeek und Paul Nijhoff. 1912. 98 S.

Das Büchlein enthält eine Sammlung von Urkunden, die für das englische Verfassungsleben in seiner Entwicklung und seinem heutigen Stande besonders wichtig sind, beginnend mit der Magna Carta und endigend mit der Parliament Act, 1911. Es ist für Unterrichtszwecke bestimmt. Die Auswahl der Urkunden ist durch die besonderen Beziehungen des niederländischen zum englischen Staatsrecht beeinflusst. Gleichwohl eignet sich die Sammlung auch für den deutschen Universitätsunterricht. Die Urkunden sind in lateinischer bzw. englischer Sprache wiedergegeben.

Kiel.

Formann.

---

E. Freund, Das öffentliche Recht der Vereinigten Staaten von Amerika. (Bd. XII des öffentlichen Rechts der Gegenwart herausg. von JELLINEK †, LABAND, PILOTY.) Tübingen, J. C. B. Mohr 1911.

Am Verfassungsrechte der Vereinigten Staaten von Nordamerika nehmen wir in Deutschland nicht nur wie an dem irgend eines der Kulturländer Anteil. Unser Interesse ist größer, weil uns Amerika kulturell und politisch nahe steht; der Hauptgrund aber ist der staatsrechtliche, daß es wie das Deutsche Reich Bundesstaat ist, seine Verfassung daher geradezu zu Vergleichen herausfordert, deren Ergebnis für das Verständnis und die Fortbildung unseres Staatsrechtes fruchtbar sein kann. Diese Vergleiche werden durch die Grundverschiedenheit in der Zusammensetzung der beiden Bundesstaaten — dort aus republikanischen, hier überwiegend aus monarchischen Einzelstaaten — besonders reizvoll. Nicht ebenso groß wie das

Interesse ist die Kenntnis des amerikanischen Verfassungsrechtes in Deutschland. Die Zahl derer, die die Verfassungen des Bundesstaates diesseits und des jenseits des Wassers beurteilen können, ist gering. Einer der besten Kenner in Deutschland ist in JELLINEK der Wissenschaft beider Erdteile entrissen worden.

So war es ein starkes Bedürfnis, daß wir nach der vortrefflichen aber veralteten Darstellung VON HOLST's eine moderne und brauchbare des amerikanischen Verfassungsrechtes bekamen, umso mehr als die staatsrechtlichen Verhältnisse dieses Landes, entsprechend der Schnelligkeit seiner Fortentwicklung, in stärkstem Flusse begriffen sind. Was wir außer HOLST bisher besaßen, ist wenig: BAYCE's American Commonwealth ist gewiß ein Werk ersten Ranges, klassisch im Inhalt, wie in der Form. Aber abgesehen davon, daß es nicht allzuviel in Deutschland gelesen sein dürfte, ist es nicht so sehr ein Verfassungsrecht, als vielmehr ein Spiegel der in Amerika wirksamen politischen Kräfte.

Es war ein glücklicher Griff der Herausgeber des öffentlichen Rechts der Gegenwart, daß sie den Verfasser für die Bearbeitung der nordamerikanischen Verfassung gewannen. Denn wie er als Professor des öffentlichen Rechts an der Universität Chicago, einer der angesehensten des Landes, genaue Kenntnis amerikanischer staatsrechtlicher Verhältnisse besitzt, so bringt er auf der andern Seite die theoretische Schulung des deutschen Juristen mit. Der praktische Sinn, den wir dem Amerikaner schlechthin zusprechen (und über dem wir geneigt sind, den gewaltigen Idealismus des Landes zu unterschätzen), steckt auch in diesem Buche. Das hat in erster Linie Vorzüge. Nirgends verliert der Verfasser die Fühlung mit den Ereignissen des Tages. Keine staatsrechtliche Frage von praktischer Bedeutung ist, soweit der Referent urteilen kann, übergangen. Vielleicht aber hat es hie und da auch seine Schattenseite. Wo wir in Deutschland eine generelle Erörterung und die grundsätzliche Austragung großer Streitfragen erwarten würden, neigt der Verfasser mehr zu kasuistischer Behandlung. Deren Wert soll nicht unterschätzt werden. Aber sie macht eine allgemeine Stellungnahme des Verfassers zu theoretischen Problemen des Verfassungsrechtes nicht entbehrlich, wie etwa zu dem der Souveränität des Bundes und der Einzelstaaten (S. 19 f.); stark kasuistisch ist die Behandlung der Grundrechte und ihrer Schranken (s. besonders S. 49 ff. 71 ff. usw.). Doch daraus wird man dem Verfasser keinen Vorwurf machen dürfen: Er trägt hierin dem Brauch amerikanischer Wissenschaft Rechnung. — Im übrigen sei der Inhalt des umfassenden Buches kurz zusammengefaßt. Ein erster Teil behandelt die staatlichen Grundlagen und Organe: Die rechtliche Konstituierung der Unionsteile (A), der Bund und die Staaten (B), Volk und Volksrechte (C), sowie die Organisation der Regierungsgewalt folgen einander, das letzte Kapitel die wichtige Lehre von der Teilung der Gewalten und diese letzteren selbst im einzelnen umfassend. Der zweite

Teil ist den staatlichen Funktionen gewidmet; er geht von der Gesetzgebung im bürgerlichen und Strafrecht (Kap. 28 und 29) zu den auswärtigen Beziehungen (Kap. 30), der bewaffneten Macht (Kap. 31), den Finanzen (Kap. 32 ff.) usw. über, um, nach der Darstellung sozialer Kapitel, insbesondere der Arbeitergesetzgebung (Kap. 38), mit dem Verhältnis von Staat und Kirche (Kap. 43) abzuschließen. Besonders gut ist — um Eines von Vielem herauszugreifen — das Kapitel vom Präsidenten (Kap. 20) gelungen. Einer Wiederwahl Roosevelts — sein Fall hat bei uns starkes Interesse hervorgerufen — hätte bekanntlich und auch nach Meinung des Verf. staatsrechtlich nichts im Wege gestanden, auch nicht aus der Tradition des Landes heraus. Immerhin hätte eine Wiederwahl zu einer Amtszeit von beinahe 12 Jahren geführt. Vielfach wird jetzt in der öffentlichen Meinung, an Stelle des bisherigen Rechtszustandes, die Einführung einer sechsjährigen Amtsperiode des Präsidenten ohne Möglichkeit einer Wiederwahl empfohlen (S. 124). Im Kapitel von den Grundrechten sind deren ursprünglich nicht zu ahnende Folgen scharf herausgearbeitet. Aus dem Satze 'ne bis in idem' hat man z. B. die Unzulässigkeit staatlicher Revisionen gegen freisprechende Urteile hergeleitet (S. 43). Bedenkliche Auslegung ist der Vertragsfreiheit zuteil geworden. So erklärt das Bundesgericht in Washington den Maximalarbeitstag, als im Gegensatz zu jener stehend, bei Bäckergehilfen für ungültig, bei Frauen dagegen, freilich als einem „Geschlecht minderen Rechtes“, für gültig (S. 50): „Wir haben es offenbar mit einer Freiheitsdoktrin zu tun, die noch nicht zum Abschluß gelangt ist, und die vermutlich in nicht allzuferner Zeit als eine vorübergehende und überwundene Phase der amerikanischen Verfassungsgeschichte erscheinen wird.“ Für uns ist des Verfassers Erörterung der richterlichen Nachprüfung von Gesetzen bedeutsam. Im ganzen ist hier die Tätigkeit der Gerichte, die wie der Verfasser sagt, „zur wahren Revisionsinstanz für die Gesetzgebung geworden“ sind, eine segensreiche und im Einklang mit der öffentlichen Meinung geblieben (S. 88). Wenn der Verfasser freilich S. 84 meint, die Unzulässigkeit gerichtlicher Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit preussischer Gesetze sei durch die preussische Verfassung in Art. 106 „ausdrücklich bestimmt“, so trifft das nicht zu. Leicht mißverständlich ist es ferner, wenn er bei Verfassungswidrigkeit eines von den übrigen Teilen inhaltlich trennbaren Teiles des Gesetzes annimmt, daß diese übrigen Teile „in Kraft“ blieben. Die Ungültigkeit (hier eines Teiles) wird ja nur in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, das ganze Gesetz bleibt also formell „in Kraft“. Doch das sind Einzelheiten.

Besonders erfreulich, das sei zum Schluß hervorgehoben, ist die Offenheit in der Kritik verfassungsrechtlicher Mängel. So wird (S. 120) über die unförmigen Staatsverfassungen Klage geführt; sie übernehmen, sagt der Verfasser, die Funktionen der Gesetzgebung. Die größten Mängel findet er in der Redaktion der Gesetzentwürfe (S. 122);

sie erfolgt durch den Abgeordneten selbst, der den Antrag einbringt, oder irgend einen Rechtsanwalt, dessen Name meist unbekannt bleibt. Auch der Modus der Wahl von Senatoren wird von FREUND beanstandet; er ist nicht praktisch: 14mal ist in den 14 Jahren von 1891—1905 keine Wahl zustande gekommen, und die langen Kämpfe vor der Wahl beeinträchtigen die Geschäfte der Gesetzgebung.

Damit genug der Einzelheiten. Möchte die Tatsache, daß wir nun wieder ein voll auf der Höhe des Tages stehendes amerikanisches Staatsrecht besitzen, die Wissenschaft zu starker Beschäftigung mit ihm anregen.

Frankfurt a. M.

B. Freudenthal.

- Mittermaier, Wolfgang**, Wie studiert man Rechtswissenschaft? Das Studium der Rechtswissenschaft und seine zweckmäßige Einrichtung (Violets Studienführer) Stuttgart 1911. Wilhelm Violet, IV. u. 176 S.
- Kaufmann, Erich**, Die juristischen Fakultäten und das Rechtsstudium. Berlin 1910. J. Guttentag. 32 S.
- Krückmann**, Vorpraxis, akademische Rechtsprechung und anderes. Tübingen 1911. J. C. B. Mohr. IV u. 76 S.

Die Frage der Reform des juristischen Studiums ist schon längst eine brennende und wenn man der Lösung einstweilen noch nicht in befriedigendem Maße näher gekommen ist, so liegt das an der großen Tragweite der einmal getroffenen Entscheidung, an die man nur mit großer Vorsicht herantreten kann. Die letztere ist durchaus geboten bei der erheblichen Differenz der Anschauungen, die sich auch aus den hier vorliegenden drei Schriften ergibt.

Das gründliche und für den Kenner reichen Genuß bietende Mittermaiersche Buch gehört nicht eigentlich in den Kreis der Reformschriften, indessen da es sich doch auch mit der Frage beschäftigt, so soll es hier vom Standpunkte der Reform aus betrachtet werden. Wenn M. auf S. 99 vom Rechtsstudium sagt: „Seine Schwierigkeiten können wir nicht ändern, wir können nur immer den Anfänger darauf hinweisen und ihn mahnen, mit aller Energie die Anfangsschwierigkeiten zu überwinden“, so lehnt er eigentlich jede wirkliche Reform ab. Sicherlich, er hat Recht: die Schwierigkeiten lassen sich insofern nicht vermindern, als das Maß von Wissen, welches das Ergebnis der Universitätsausbildung sein soll, nicht herabgesetzt werden darf. Wohl aber ließen sich Wege finden, auf dem der Studierende besser als bisher zu den gestellten Zielen kommt. M. behauptet: „dem Fleißigen ist kein Studium anziehender und lebensvoller als das Rechtsstudium“ (S. 99). Ich stimme gerne zu, aber ich behaupte meinerseits, daß ein Teil des angewendeten Fleißes zur Ueberwindung von Hindernissen vergeudet werden muß, welche Folgen des jetzigen Systems sind und die mit einer Aenderung des Systems verschwinden werden.